

## Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aurubis AG zu den Empfehlungen der „Regierungs- kommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gem. § 161 AktG

Die Aurubis AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 03. November 2020 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Kodex vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) entsprochen, mit folgender Ausnahme:

- » G.10 (überwiegender Aktienkursbezug der variablen Vergütung)  
Gemäß Empfehlung G.10 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Das neue Vergütungssystem beinhaltet als variable Vergütungsbestandteile einen Jahresbonus, ein Aktien-Deferral und einen Performance Cash Plan, wobei nur das Aktien-Deferral entsprechend aktienbasiert gewährt wird. Der Zielbetrag des Aktien-Deferral beträgt dabei 20 % der variablen Vergütung, womit keine überwiegende Aktienkursbasierung der variablen Vergütung gegeben ist. Das Vergütungssystem für den Vorstand steht im Einklang mit unserer Unternehmensstrategie und setzt daher insbesondere über die Berücksichtigung interner Steuerungsgrößen die richtigen Anreize, den mittel- und langfristigen finanziellen Erfolg der Aurubis AG nachhaltig zu steigern. Darüber hinaus verfügt die Aurubis AG aufgrund ihres Ankeraktionärs über einen vergleichsweise geringen Streubesitz. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hält der Aufsichtsrat der Aurubis AG einen überwiegenden Fokus auf die Aktienkursentwicklung der Aurubis AG für keinen geeigneten Anreizmechanismus für den Vorstand.

Außerdem weicht die Aurubis AG in folgendem Punkt von den Empfehlungen des DCGK 2020 ab:

- » C.10 (Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder)  
Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Prof. Vahrenholt gehört dem Aufsichtsrat länger als 12 Jahren an und gilt damit nach C.7 DCGK 2020 als nicht unabhängig. Der Aufsichtsrat stellt bei der Auswahl seiner Mitglieder die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund. Dies gilt auch für die Bestellung von Prof. Vahrenholt.

Hamburg, den 02. November 2021

Für den Vorstand




Roland Harings  
(Vorsitzender)



Rainer Verhoeven  
(Mitglied)

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Fritz Vahrenholt  
(Vorsitzender)